

Straßensperre der Gemeindestraße Flugelin auf Grund von Bauarbeiten

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Thüringen vom 25.11.2020 in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 idgF iVm der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs 1 Gemeindegesetz.

Gemäß § 43 Abs 1 lit. b Z 1 StVO 1960 idgF wird auf Grund von Bauarbeiten verordnet:

§ 1

Am Dienstag, den 01.12.2020 sowie am Mittwoch, den 02.12.2020 jeweils in der Zeit von 7:30 bis 18:00 Uhr wird die Gemeindestraße Flugelin zwischen den Gebäuden Flugelin 27 und 60 für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Ausgenommen sind jeweils Fahrzeuge der ausführenden Baufirmen sowie vom Bauleiter freigegebener Anrainerverkehr. Die Umleitung erfolgt über die Faschinastraße, Gurdinätsch und die Novagasse.

§ 2

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO 1969 idgF „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, auszuschildern. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Die Umleitung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 53, Abs. 1 Z 16b StVO 1969 idgF „Umleitung“, auszuschildern.

Der Bürgermeister:



Mag. Harald Witwer



An der Amtstafel:

angeschlagen am: 25.11.2020

abgenommen am: 15.12.2020

Nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz

Polizeiinspektion Thüringen

Feuerwehr Thüringen